Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 198:
Hörsterstraße / Voßgasse / Neubrückenstraße / Martinistraße

Textliche Festsetzungen

1. Im Kerngebiet sind ausschließlich Anlagen gem. § 7 (2) Nr. 1 – 4 und 6 BauNVO sowie sonstige Wohnungen gem. § 7 (2) Nr. 7 BauNVO oberhalb des 1. Obergeschosses zulässig.

2. Im Kerngebiet sind im Erdgeschoss nur die in § 7 (2) Nr. 2 BauNVO genannten Nutzungsarten sowie sonstige Läden zulässig.

3. Im Kerngebiet kann gem. § 21 a (5) BauNVO die zulässige Geschossfläche um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche erstellt werden, erhöht werden.

Baugestaltung gemäß § 103 BauONW (Gestaltungssatzung)

Bauvorhaben an der Hörsterstraße und Martinistraße müssen in der Verwendung des Materials, in ihrer handwerklichen Ausführung, sowie in ihrer Farbe und Form der besonderen Eigenart des Straßenbildes, insbesondere auch der vorhandenen Bebauung, soweit sie für diese Straßen charakteristisch sind, angepasst werden. Insbesondere sind folgende Gestaltungsgrundsätze einzuhalten:

1. Außenwände von Gebäuden an der Hörsterstraße sind in rotem Ziegel, ihre geneigten Dachflächen in Ziegelpfannen auszubilden. Für untergeordnete Bauteile sind Naturstein, Putz und Sichtbeton zulässig.

2. Die im Bebauungsplan geforderten Satteldächer mit einer Neigung von 45° +/- 3° sind so anzuordnen, dass jeweils zwischen den dargestellten Bebauungsabgrenzungen  ein giebelständiger Baukörper entsteht.

3. Flachdächer sind ohne sichtbare Neigung auszubilden.

4. Müllbehälter sind in Gebäuden oder Müllschränken unterzubringen.

Hinweis

Der Bebauungsplan liegt innerhalb der Satzung der Stadt Münster zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart, zum Schutz des Orts- und Straßenbildes und zur Erweiterung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen in der Altstadt (Altstadtsatzung Münster) vom 11.10.1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.02.2004.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe